



Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) - Investitionen zur Diversifizierung der Produktion

Ermittlung des Buchwertes für wiederverwendete Vermögenswerte (Buchwertkriterium)

1. Erläuterung zum Buchwertkriterium

Die Umsetzung von Investitionsvorhaben einer Betriebsstätte zur Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte (KMU) oder zur Aufnahme einer zuvor nicht in dieser Betriebsstätte ausgeübten Tätigkeit (Nicht-KMU) kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der GRW-Förderung finanziell unterstützt werden. Diversifizierungsinvestitionen sind seit 1. Juli 2014 nur noch unter folgender Voraussetzung förderfähig:
Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
 Das Buchwertkriterium ist demnach erfüllt, wenn die förderfähigen Kosten mindestens dreimal so hoch sind wie die Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte. Nicht förderfähige Kosten des Investitionsvorhabens bleiben unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Buchwertkriteriums sind die Buchwerte der wiederverwendeten materiellen und immateriellen Vermögenswerte in der Betriebsstätte. Dabei sind nur diejenigen Vermögenswerte des Anlagevermögens einzubeziehen, die direkt im Zusammenhang mit Investitionen für vorher nicht hergestellte Produkte bzw. neue Tätigkeiten stehen.
 Sollten Vermögenswerte (z. B. ein Gebäude, Lagerhallen) nur teilweise für die Produktion vorher nicht hergestellter Produkte oder zur Ausübung der neuen Tätigkeit wiederverwendet werden, können die Buchwerte für diese Vermögenswerte anteilig/quotal berücksichtigt werden. Die vorgenommene Abgrenzung ist im Hinblick auf das konkrete Einzelvorhaben plausibel darzustellen und nachvollziehbar zu begründen.

2. Ermittlung der Buchwerte für wiederverwendete Vermögenswerte¹

Es sind diejenigen Vermögenswerte zu ermitteln, die direkt im Zusammenhang mit den Investitionen für vorher nicht hergestellte Produkte bzw. neue Tätigkeiten stehen und wiederverwendet werden. Wir bitten um Erläuterung der getroffenen Auswahl sowie bei anteiliger Wiederverwendung um eine Erläuterung des zugrundegelegten Ansatzes.

Jahr (JJJJ)

wiederverwendete Vermögenswerte des Anlagevermögens	Buchwert (Betrag in €)	Anteil der Wiederverwendung im Zusammenhang mit den Investitionen für vorher nicht hergestellte Produkte bzw. neue Tätigkeiten %	Zusammenhang mit den Investitionen für vorher nicht hergestellte Produkte bzw. neue Tätigkeiten Betrag in €	Erläuterung zur anteiligen Wiederverwendung - falls zutreffend - ²
1	2	3	4	5
Immaterielle Vermögenswerte				
Grundstücke				
Gebäude, bauliche Anlagen				
technische Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
anzurechnender Buchwert (Bemessungsgrundlage)				

¹ Sofern weitere Zeilen erforderlich sind, bitte die Aufstellung in einer zusätzlichen Anlage vornehmen.
² ergänzende Erläuterungen gegebenenfalls im nachstehenden Erläuterungsfeld bzw. in einer zusätzlichen Anlage

Die aufgeführten wiederverwendeten Vermögenswerte wurden nach folgenden Prämissen ausgewählt:
(Bitte ergänzen Sie hier ggf. Ihre Erläuterungen zur anteiligen Wiederverwendung der aufgeführten Vermögenswerte.)

3. Erklärungen des Antragstellers

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Formular gemachten Angaben wird versichert.

Den aufgrund der Angaben in diesem Formular beantragten GRW-Fördermitteln liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 dieses Formulars gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG), subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

4. Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

Ich/Wir bestätige(n), dass die Buchwerte für immaterielle und materielle Vermögenswerte, die in Nr. 2 Spalte 2 ausgewiesen sind, mit den Angaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen (nach steuerrechtlichen Vorschriften) übereinstimmen.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel